



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.IV. Der sämtlichen Reichs-Ständischen Gesandten auf dem Cobgress Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.

Post Scripium.

Auch hochgeehrte Herren.

Berichten dieselbe hiermit, daß von denen Kayserlichen Herren Gesandten bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren der Securität halben allbereit die Nothdurfft anbracht und erinnert, von denselben auch das Erbietzen gerhatt worden, gehöriger Orten es dahin zu vermitteln, daß wo ja die Guarnison in Speyer nicht ganz abgeführt, doch wenigst dergestalt moderirer werden solle, damit der Magistrat oder Bürgerschaft daselbst, weniger der Königlich Commendant nicht Ursach haben, einigen Assessorn oder auch andere dem Gericht angehörige Personen mit Kriegs-Beschwehden zu belegen, allermassen wir dann, was derentwegen hoch wohl ermeldten Herren Kayserlichen, und von denselben uns hiervon dann nächsten einlangen wird, solches gleicher gestalt die Herren zu berichten, auch noch ferner zu Werkstellung dieses oder einigen andern erspriesslichen Expedientis alle fernere möglichste Beförderung zu thun, nicht unterlassen wollen. Ut in literis den 13. Octobris Anno 1646.

N. IV.

Dictat. d. 9. Octob. 1646.
in Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Münster und Osnabrück Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät, die Securität und Unterhalt der Cameralen betreffend.

Allergnädigster Herr ic.

N. IV.
Der Reichs-
Ständischen
Gesandten
Schreiben an
Kayserliche
Majestät.

Was Cammer-Richter, Amts-Verweser, Präsident und Assessorn Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, über alle vorige geführte ganz bewegliche Klagen abermahls wegen höchstnötiger Sicherheit und unentbehrlichen Unterhalts, auch deren allerseits förderlichsten Werkstellung, bey uns anbracht, und ihnen entweder hierinnen dermahlen behülfflich zu erscheinen, oder sie ihrer Functionen zu erfassen gebethen, solches alles geruhen Ew. Kayserlichen Majestät ab dem Copulichen Beyschluss, sich allerunterthänigst referiren zu lassen.

Nun ist uns leyd, daß Ew. Kayserliche Majestät bey Dero ohne das überschwehren Reichs-Obliegen, in diesen des Cammer Gerichts Angelegenheiten daro so oft bebelligt, und nochmahls bebelligen müssen, zweiffeln nicht, weiln dieses alles geschicht aus hoher Noth und zu Verhütung größern Unheils, so aus der Dissolution dieses Gerichts zu befürchten, Ew. Kayserliche Majestät solches alles (darum wir gleichwohl allerunterthänigst bitten) in Kayserlichen Gnaden vermercken werden, und erinnern sich Dieselbe diesem nächst allergnädigst, was nicht allein vor diesen zu vielen verschiedenen mahlen, sondern noch erst in Neulichkeit, und zwar unter dato den 17. Junii nächsthin, von hier aus an Ew. Kayserliche Majestät in Nahmen unser allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Commitenten gebracht, und welcher gestalt absonderlich des Unterhalts halber, bey jehiger der Stände fast durchgehenden Unvermögenheit, zu Beybringung einiger schleunigen Geld-Mittel, dero selben die da bedorn, bey dem zu Franckfurth gehaltenen Reichs-Deputation-Convent vorkommene einmahlige unpräjudicirliche Juden-Capitation im Heiligen Römischen Reich allerunterthänigst eingerathen, und um Kayserliche eheste allergnädigste willfährige Resolution gebethen worden.

Wann wir denn in der allerunterthänigsten tröstlichen Hoffnung gestanden, es würde istbesagte Kayserliche Erklärung aus denen der Zeit angeführten triftigen

Pppp 3

Urja.

1646.
Octob.

Ursachen und Motiven unfehlbarlich erfolgt, die Präzidenten und Assessoren dadurch in etwas animiret, die Justiz im Reich administrirt und dergleichen gefasste Resolution eingestellt blieben seyn; Dieweilm aber ein solches dato, Zweifels frey anderer eingefallener Verhinderung halber, nicht erfolgt, die Noth der Präzidenten und Assessoren gleichwohl je länger je mehr zunimmt, und höchlich zu besorgen, da denenelben nicht förderlichst mit dem begehrten Unterhalt geholfen werden solte, es dürfften die ohne das in geringer Anzahl vorhandene sich von einander thun, ihre Gelegenheit und Wohlfahrt hin und wieder suchen, consequenter dieses höchste Gericht zu Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs nicht geringer Verschimpfung, Schaden und Nachtheil, gänglichen dissolvirt werden: Ersuchen und bitten demnach Ew. Kayserliche Majestät, in Nahmen höchst- und hochgedachter unserer gnädigst und gnädigen Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern, wir hiermit nochmahls allerunterthänigst, Dieselbe geruhen nicht allein auf alle dien- und erspriessliche Mittel, zu ehester Verschaffung der höchstnötigen vorhin eingerathenen Sicherheit und Verschonung, allergnädigst bedacht zu seyn, und dem Cammer-Gericht ehest möglich wiederfahren zu lassen, sondern auch dermahln, zu Verhütung der bevorstehenden höchstschädlichen Dissolution, sich auf die eingerathene einmahlige Juden-Capitation allergnädigst willfährig zu erklären, zu Einbringung deren alle ernste und nothwendige befehlende Kayserliche Verordnung ergehen, dadurch die Herren Präzidenten und Assessoren, bey jetzigem Abgang der gewöhnlichen Unterhaltungs-Mittel, in etwas contentiren, und denenelben dadurch Anlaß, sich länger unzertrennt beisammen zu halten, geben zu lassen, ein solches nebedeme, zu höchstfrühmlicher Administration und Conservation der heilsamen Justiz im Reich (darzu Eure Kayserliche Majestät wir förderst höchstlößlich geneigt wissen) gereicht, werden es auch unsre gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern hinfüher wiederum um Eure Kayserliche Majestät in allerunterthänigstem schuldigstem Gehorsam zu demeriren sich befeissen: und Eure Kayserliche Majestät thun wir dabey, in Erwartung ehester allergnädigster gewieriger Resolution, dem allmächtigen Gott

1646.
Octob.

16. Datum Münster den 13. October 1646.

Der sämtlichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten zu Münster und Osnabrück.

N. V.

Sessio Publica XXX. Donnerstags den 17. Septembris hora 8 matut

N. V.
Sessio Publica XXX. im Fürsten-Rath zu Osnabrück.

Österreichisches Directorium: P. p. Sie würden ohne Zweifel vorige Woche das per Dictaturam communicirte Schreiben, so das Kayserliche Cammer-Gericht Mensē Augusto abgehen lassen, empfangen und verlesen haben, darinnen sie sowohl ihrer Securität als auch Alimentation halber so sehr lamentiren, daß es wohl zu glauben, daß ihnen das letzte übern Hals kommen und sie endlich wohl gar von einander gehen und ein jeder sich und die Seinigen so gut er könne, in privato zu salviren suchen möchte. Nun hätte man zu Münster am neulichsten Montag davon deliberiren wollen, wie dann auch allhier zu Rath sey angesaget worden; weil es aber damahls andere Verhinderungen dieses Orts gegeben, so hätte es bis zu anderer Zeit und Gelegenheit verschoben werden müssen. Mittlerweil sey dort zu Münster die Consultation für sich gegangen und ihre Meynung herüber geschicket worden: welche er iso verlesen wolte, darauf Fürsten und Stände sich demselben accommodiren, oder doch sonst in andere Wege also bezeigen würden, damit ihnen in etwas Hülffe geschehe.

„Legebat Conclusum Monasteriensis.

Des ohngefährlichen Inhalts: daß 1) in puncto Securitatis denen Kayserli-